

4. Änderungssatzung

zur Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Bernbach

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Bernbach vom 01.11.2001 wird wie folgt geändert:

§ 1

Diese Satzung gilt für den Kindergarten in Trägerschaft der Gemeinde Bernbach.

§ 6 Verpflegungsgebühren

- (1) Für die Verpflegung des Kindes (Mittagessen) in der Einrichtung werden zu den Benutzungsgebühren zusätzlich 1,85 € erhoben.
Die Erwachsenen zahlen den jeweiligen Lieferpreis des Essens.
- (2) Ist die Tageseinrichtung für Kinder in einem Monat an vier oder mehr Tagen wegen Ferien oder Feiertagen geschlossen, wird für diese Tage die Verpflegungsgebühr erstattet.
- (3) Für Tage, an denen das Kind wegen Krankheit und / oder Kur bzw. Urlaub 5 Tage oder länger zusammenhängend fehlt, wird die Verpflegungsgebühr auf Antrag erstattet. Der Antrag ist innerhalb des auf den Zeitraum folgenden Kalendermonats zu stellen.
- (4) Bei der Erstattung der Verpflegungsgebühren gilt ein Tagessatz von 1,85 €.

§ 8 Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren bemisst sich nach der Anzahl der in Tageseinrichtungen für Kinder gleichzeitig betreuten Kinder einer Familie. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 122 BSHG leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder.
- (2) Für das älteste im Kindergarten betreute Kind einer Familie betragen die Gebühren bei
 - Ganztagsbetreuung (über 5 Stunden) 70,00 EUR

für das zweite und jedes weitere im Kindergarten betreute Kind bei

 - Ganztagsbetreuung (über 5 Stunden) 52,00 EUR.
- (3) *(entfällt)*

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bermbach, den 19.12.2014

Gemeinde Bermbach

Hermann
Bürgermeister

- Siegel -